



Brüssel, den 18. Oktober 2019
(OR. en)

11728/19

AGRI 416
AGRILEG 148
ENV 858

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Beschluss des Rates über den Status neuartiger genomischer Verfahren im Rahmen des Unionsrechts
– *Annahme*

- (1) In der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ist der Begriff „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ definiert als „ein Organismus mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist“. Diese Begriffsbestimmung wird durch die Listen von zur genetischen Veränderung eingesetzten Verfahren ergänzt. Die Begriffsbestimmung und die Listen von Verfahren wurden im Lichte der zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie verfügbaren und gebräuchlichen Zuchtverfahren erstellt.
- (2) Seitdem hat es erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung neuer Zuchtverfahren gegeben, sodass Unsicherheit besteht, ob diese neuen Zuchtverfahren unter die Begriffsbestimmung eines GVO und in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen und ob infolgedessen die durch sie gewonnenen Erzeugnisse den in der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Verpflichtungen unterliegen.

¹ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (Abl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

- (3) Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in der Rechtssache C- 528/16 unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele der Richtlinie 2001/18/EG entschieden, dass neue Mutageneseverfahren in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen und den darin vorgesehenen Verpflichtungen unterliegen.
- (4) Nach Konsultationen mit den Delegationen hat der Vorsitz am 26. August 2019 einen Entwurf eines auf Artikel 241 AEUV gestützten Beschlusses des Rates vorgelegt, in dem die Kommission ersucht wird, eine Untersuchung der Möglichkeiten der Union, der Rechtslage in Bezug auf neue Pflanzenzüchtungsverfahren Rechnung zu tragen, zu unterbreiten, wobei der geltende Rechtsrahmen gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-528/16² zu berücksichtigen ist. Nach Artikel 241 AEUV beschließt der Rat mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Gruppe der Agrarreferenten und -attachés (im Folgenden „Gruppe“) hat diesen Entwurf in ihrer Sitzung vom 6. September erörtert. Im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung hat die Gruppe mit einfacher Mehrheit Einigung über den in Dokument 11347/3/19 REV 3 wiedergegebenen Text erzielt.
- (6) Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen,
 - den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 12781/19) auf einer seiner nächsten Tagungen mit einfacher Mehrheit als A-Punkt anzunehmen und
 - zu beschließen, dass der Beschluss so bald wie möglich im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) veröffentlicht wird.

² Dok. 11347/19.